

**Infoveranstaltung**

# **Widerrufsverfahren**

**Stuttgart, 13.04.2019**

**Referent:  
Seán McGinley  
Flüchtlingsrat BW**

*Aufenthaltstitel und Schutzstatus*

*Erlöschen, Rücknahme und Widerruf*

*Prüfung der Voraussetzungen für den Widerruf*

*Mitwirkungspflichten bei der Prüfung*

*Ablauf des Widerrufsverfahrens*

*Statistik*

Eine Aufenthaltserlaubnis, die erteilt wurde, weil jemand einen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten hat, muss verlängert werden, so lange der Schutzstatus besteht.

Ein Schutzstatus kann verloren gehen durch:

- **Widerruf**
- **Rücknahme oder**
- **Erlöschen**

## § 72 AsylG

*(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer*

*1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,*

*1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,*

*2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,*

*3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder*

*4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.*

*(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.*

## § 73 Abs. 2 AsylG

Ein Schutzstatus wird **zurückgenommen**, wenn sich herausstellt, dass es aufgrund falscher Tatsachen erteilt wurde

→ *Entscheidung war damals schon falsch*

### Beispiele:

- Täuschung über Nationalität, unwahre Verfolgungsgeschichte
- Bekanntwerden von Ausschlussgründen die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestanden haben (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

## Über Widerruf und Rücknahme entscheidet das BAMF

### Regelüberprüfung bei Flüchtlings- und Asylanerkennung

spätestens nach drei Jahren (*Verlängerung ist gerade im Gespräch*).

Ein Schutzstatus kann aber **jederzeit** überprüft werden (*außerhalb der Regelüberprüfung ist Widerruf oder Rücknahme Ermessensentscheidung, außer bei Ausschlussgründen oder bei Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen*)

Neu: Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung, ob Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen

Bis zur letzten Gesetzesänderung war das Problem aus Sicht der Behörden, dass es **keine klare Rechtsgrundlage gab**, um eine schutzberechtigte Person zur **Mitwirkung** zu zwingen, wenn es um die **Prüfung eines möglichen Widerrufsverfahrens** geht

Bei Personen, die im **schriftlichen Verfahren** ohne Anhörung anerkannt wurde, gab es keine offiziell festgehaltenen individuellen Fluchtgründe, deren Fortbestehen man überprüfen könnte

**Zwischenlösung:** Einladungen zu freiwilligen Gesprächen, um Anhörung „nachzuholen“ um eine Basis zu haben, um das weitere Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen zu können. In vielen Fällen kamen die Schutzberechtigten der Einladung nicht nach.

## § 73 Abs. 3a AsylG

- 1 *Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist.*
  
- 2 *§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist.*



- Gegenüber den Behörden erforderliche Angaben machen
- Alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen den Behörden zu übergeben
- Den Pass (-ersatz) den Behörden überlassen (Wenn für Durchführung des Widerrufsverfahrens notwendig)
- Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers, falls kein Pass vorhanden
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen zulassen (Fotografieren, Fingerabdrücke nehmen) falls dies im Asylverfahren nicht gemacht wurde (Gründe: schriftliches Verfahren, Unter 14)

## § 73 Abs. 1 AsylG

Ein Schutzstatus wird **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen

→ *Entscheidung war damals richtig, aber es hat sich seitdem etwas geändert (Nicht: Entscheidungspraxis des BAMF).*

### Beispiele:

- Situation im Herkunftsland hat sich verändert
- Person ist in das Herkunftsland gereist
- Es ist ein Ausschlussgrund eingetreten

*Gerade in Bezug auf Reisen ins Herkunftsland beachten: Regler Informationsaustausch zwischen dt. Auslandsvertretungen, Grenzpolizei in D und im Ausland, ABH, Polizei...*

## ... weiter aus § 73 Abs. 3a AsylG

3 *Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten.*

4 *Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern*  
1. *die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder*  
2. *der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.*

5 *Bei der Entscheidung nach Aktenlage [...] ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.*

**Es muss Gelegenheit eingeräumt werden, unterbliebene Mitwirkungshandlungen (unverzüglich) nachzuholen**

**Frage der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungszwangs**

**Frage der Vereinbarkeit mit EU-Recht, wenn (theoretisch) aufgrund von Nicht-Mitwirkung widerrufen werden kann**

## Persönliche Anhörung: Was muss beachtet werden?

*Alles, was es für ursprüngliche Anhörung zu beachten galt!*

- Beistand muss grundsätzlich erlaubt sein (schriftliche Vollmacht mitbringen). Wird dies verweigert, sollte Aufnahme ins Protokoll verlangt werden.
- Sich auf Wartezeit einstellen – Essen und Getränke mitbringen
- Eventuelle Probleme mit Dolmetscher\*in umgehend reklamieren
- Auf Rückübersetzung des Protokolls bestehen und ggf. Fehler / Auslassungen ausbessern lassen
- Mehrsprachige Leitfäden auf [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und Filme auf [www.asylindeutschland.de](http://www.asylindeutschland.de) helfen bei der Vorbereitung

Kommt das BAMF im Rahmen einer Überprüfung zu der Überzeugung, dass die **Voraussetzungen für den Schutzstatus** nicht mehr vorliegen (z.B. weil die Situation im Herkunftsland sich verbessert hat oder ein Ausschlussgrund nach § 60 Abs. 8 AufenthG eingetreten ist), wird ein **Widerrufsverfahren** eingeleitet.

Darüber wird die betroffene Person **informiert** und bekommt **Gelegenheit zur Stellungnahme**

Wenn die Person im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, bereits angehört, kann es sein dass das BAMF einen Widerrufsbescheid erlässt, ohne die Person erneut anzuhören. Darauf deutet § 73 Abs. 4 AufenthG hin. Dies ist aber rechtlich fragwürdig.  
(vgl. § 28 VwVfG).

## Widerrufsverfahren

Vorname/NAME

geb. am  
... 08.2000

Sehr geehrter

aufgrund einer Anfrage der für Sie zuständigen Ausländerbehörde ist bezüglich der Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 c Asylgesetz (AsylG) eingeleitet worden.

Mit Bescheid vom 26.10.2017 wurde gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für Sie ein Abschiebungsverbot festgestellt. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass Sie zum Zeitpunkt der Entscheidung minderjährig waren. Aufgrund des Eintrittes der Volljährigkeit liegt eine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage vor. Sie unterliegen damit keiner besonderen Vulnerabilität mehr.

Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 73c Abs. 2 AsylG vor.

Ich beabsichtige daher, Ihre asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen. Im Rahmen des Widerrufsverfahrens wird auch über die Zuerkennung subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden sein.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach einer Aufhebung der Begünstigung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen. Soweit Sie sich dabei auf innerhalb des Bundesgebietes entstandene Sachverhalte berufen, ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach bisheriger Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylG).

Im Übrigen bitte ich Sie, dem Bundesamt jeden Wechsel Ihrer Anschrift anzuzeigen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthält. Über eine mögliche Ausreisepflicht entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Beispiel:

Brief zur Annullierung eines  
Widerrufsverfahrens betreffend  
einem Afghanen, der als UMF  
ein Abschiebungsverbot bekam,  
mitsamt Aufforderung zur  
Stellungnahme

## Was muss beachtet werden?

- Beratung in Anspruch nehmen, um Stellungnahme zu verfassen / Anhörung vorzubereiten!
- Anhörungsprotokoll, Bescheid aus dem ursprünglichen Verfahren, ggf. Klage und Gerichtsurteil
- Neue Unterlagen vorlegen / schriftlich einreichen
- Auch Gründe, die im ursprünglichen Asylverfahren keine Rolle gespielt haben, könnten jetzt relevant sein, und sollten deshalb vorgebracht werden!

## Weiterer Ablauf

- BAMF entscheidet und erlässt einen Bescheid
  - Entscheidet das BAMF auf Widerruf, kann dagegen geklagt werden. Diese Klage hat **aufschiebende Wirkung**
  - Es kann auch nach Widerruf ein niedrigerer Status vergeben werden (z.B. Flüchtlingsanerkennung widerrufen und subsidiären Schutz vergeben)
- **Langwieriges Prozedere. Geht nicht „von heute auf morgen“**



- Humanitäre Aufenthaltstitel, die aufgrund des Schutzstatus vergeben wurden, werden nachträglich befristet oder nicht mehr verlängert (Ermessensentscheidung der ABH)
- Hat die betroffene Person eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG, hat die ABH eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob diese widerrufen wird. Gegen sind Widerspruch und Klage möglich. Diese haben aufschiebende Wirkung.

**→ i.d.R. ausreichend Zeit, um anderweitige Möglichkeiten für ein Bleiberecht zu suchen!**

2018	eingeleitete Widerrufs- /Rücknahme- prüf- verfahren	Entscheidungen insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigen- schaft	Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz/ Abschiebungs- verbot	Widerruf/ Rücknahme Abschiebungs- verbot	kein Widerruf/ Keine Rück- nahme
Herkunftsländer gesamt	<b>192.664</b>	<b>85.052</b>	<b>42</b>	<b>535</b>	<b>184</b>	<b>221</b>	<b>84.070</b>
darunter:							
Syrien, Arabische Republik	127.998	53.541	5	248	70	29	53.189
Eritrea	14.833	3.621	1	13	5	-	3.602
Irak	13.898	11.590	1	153	33	14	11.389
Afghanistan	10.196	4.867	-	16	13	81	4.757
Ungeklärt	7.571	3.145	1	15	8	2	3.119
Iran, Islamische Republik	3.788	1.789	2	11	1	2	1.773
Staatenlos	3.126	1.149	-	3	2	-	1.144
Somalia	2.319	1.171	-	7	8	3	1.153
Pakistan	1.329	700	-	7	-	1	692
Russ. Föderation	1.000	441	2	15	3	13	408
Türkei	743	463	7	13	14	5	424
Ägypten	551	238	-	2	1	1	234
Nigeria	477	197	1	2	-	7	187
Kosovo	395	138	5	1	-	8	124
Äthiopien	368	190	-	1	1	1	187

## Bilanz 2018

**192 664**

eingeleitete Verfahren

**85 052**

Entscheidungen

**982**

Widerrufe / Rücknahmen

**84 070** Mal

„Kein Widerruf / keine Rücknahme“

= In **1,15%** der Fälle kommt es zum Widerruf / zur Rücknahme

Dies umfasst auch Fälle, in denen ein niedrigerer Schutzstatus vergeben wurde

Quelle: BT-Drucksache 19/6814

Zum Stichtag 20.9.18 sind beim BAMF **418,8 Vollzeitäquivalente** (Stellen) mit Rücknahme und Widerruf beschäftigt. Das sind mehr als doppelt so viele, wie im Bereich „Qualitätssicherung“ arbeiten (197,9)

*„Die Bundesregierung halt die Überprüfung der Entscheidungen für sinnvoll, um der öffentlichen Diskussion über die Richtigkeit der seit dem Jahr 2014 ergangenen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sachlich begegnen zu können“*

Quelle: BT-Drucksache 19/6814

Seán McGinley  
Geschäftsstelle

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4 -- Fax.: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: [mcginley@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:mcginley@fluechtlingsrat-bw.de)

Web: [www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)

**Aktuelle Projekte:**

- „**Aktiv für Flüchtlinge**“ - Beratung, Information, Vernetzung und Fortbildung der (ehrenamtlichen) Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg. Gefördert vom Land Baden-Württemberg (01/2018 – 12/2018)
- „**Welcome2BW**“. Gefördert im Rahmen des Asyl-Migration-Integration-Fonds der EU (07/2018 – 06/2020)
- „**NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ - Das Projekt wird im Rahmen des Programms Integrationsrichtlinie Bund durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. (07/2015 – 06/2019)
- „**Schutz und Teilhabe in BW**“ - Unterstützung und Beratung für Besonders Schutzbedürftige. Gefördert von der Deutschen Postcode-Lotterie (08/2018-07-2019)

**Solidarität braucht Solidarität**

Unterstützen Sie unsere politische und praktische Arbeit für Flüchtlinge durch eine Spende an:  
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. , GLS Bank, BLZ 430 609 67, Kto. Nr. 70 07 11 89 01, IBAN:  
DE66 4306 0967 7007 1189 01, BIQ: GENODEM1GLS